



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Familie, Generationen und Gesellschaft FGG

Vertrag zur Ausrichtung von Finanzhilfen (VAF)

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch das

Bundesamt für Sozialversicherungen,
Effingerstrasse 20, 3003 Bern

im Folgenden bezeichnet mit BSV

und

der Schweizerischen Parkinsonvereinigung
Gewerbestrasse 12 a, Postfach 123, 8132 Egg

im Folgenden bezeichnet mit Parkinson Schweiz

betreffend

**Beiträge zur Förderung der Altershilfe gemäss Art. 101^{bis} AHVG
für die Jahre 2025-2028**

1. Einleitung

1.1 Rechtsgrundlagen

Der vorliegende Vertrag zur Ausrichtung von Finanzhilfen erfolgt gestützt auf Art. 112 c Abs. 2 der Bundesverfassung (BV, SR 101), Art. 101^{bis} des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) und Art. 222-225 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV, SR 831.101). Gestützt auf diese Rechtsgrundlagen kann das Bundesamt für Sozialversicherungen BSV mit gesamtschweizerisch tätigen, gemeinnützigen, privaten Organisationen, welche betagte und insbesondere vulnerable Menschen direkt oder indirekt unterstützen, einen Vertrag zur Ausrichtung von Finanzhilfen (Leistungsvertrag) abschliessen.

Zur Beurteilung von Finanzhilfen zur Förderung der Altershilfe gestützt auf Art. 101^{bis} AHVG hat das BSV Richtlinien erlassen (RL AltOrg Stand 2017). Diese Richtlinien gelten, soweit der vorliegende Vertrag nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung trifft.

Im Übrigen stützt sich der vorliegende Vertrag auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes (SuG SR 616.1).

1.2 Porträt und Tätigkeitsgebiet der subventionierten Organisation

Unter dem Namen Schweizerische Parkinsonvereinigung besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210) mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle. Die Schweizerische Parkinsonvereinigung ist gemeinnützig, unabhängig, politisch und konfessionell neutral und gesamtschweizerisch tätig.

Als gesamtschweizerisch tätige Organisation wirkt Parkinson Schweiz auf die Verbesserung der Lebensqualität von Parkinsonbetroffenen und ihrer Angehörigen hin. Parkinson Schweiz sensibilisiert und informiert Ärzte, medizinisches und para-medizinisches Personal sowie die Öffentlichkeit.

1.3 Vertragsgegenstand

Der vorliegende Vertrag regelt die Gewährung von Finanzhilfen an Parkinson Schweiz gestützt auf Art. 101^{bis} AHVG für deren selbstgewählten Aufgaben zu Gunsten älterer Menschen zur Förderung ihrer Autonomie und Selbstständigkeit. Der Vertrag legt die mit den Finanzhilfen verbundenen Ziele, die Finanzhilfen pro Leistungsbereich, die Modalitäten der Finanzhilfen sowie die Aufsicht und das Controlling fest.

2. Ziele (Outcomes) der Finanzhilfen

Mit der Ausrichtung der Finanzhilfen werden verschiedene Aktivitäten im Leistungsbereich 1 «Koordination und Entwicklung» sowie im Leistungsbereich 2 «Quantifizierbare Leistungen» zur Erreichung des folgenden Wirkungsziels unterstützt:

Menschen mit Parkinson und deren Angehörige nehmen fachgerechte Dienstleistungen in Anspruch. Dies ermöglicht ihnen, den Umgang mit der Krankheit besser zu bewältigen und somit möglichst lange zu Hause zu leben. Das wirkt sich auch positiv auf ihre Lebensqualität sowie ihre soziale Integration aus.

Eine detaillierte Beschreibung der Ziele sowie der konkreten Leistungen und Aktivitäten von Parkinson Schweiz sind im Anhang 1 «Ziele und Leistungsbeschreibungen Parkinson Schweiz 2025-2028» hinterlegt. Der Anhang 1 bildet einen integrierten Bestandteil dieses Vertrags.

3. Beträge der Finanzhilfen

3.1 Maximales Gesamtvolumen

Die Finanzhilfen für Leistungen der Koordination und Entwicklung (Leistungsbereich 1) werden in Form eines Gesamtbeitrags entrichtet. Die Finanzhilfen für quantifizierbare Leistungen (Leistungsbereich 2) bemessen sich je erbrachter Leistungseinheit.

Unter Vorbehalt von abweichenden und zwingenden Beschlüssen des Volkes, des Parlaments oder des Bundesrates beträgt das maximale Gesamtvolume der Finanzhilfen für die Vertragsperiode 2025-2028 insgesamt CHF 2'402'200. Die jährlichen Finanzhilfen betragen maximal CHF 600'550. Die Finanzhilfen werden aus dem Ausgleichsfonds der AHV geleistet. Sie werden der Teuerung nicht angepasst.

3.2 Finanzhilfen je Leistungsbereich, jährlich

Die Finanzhilfen teilen sich auf in zwei Leistungsbereiche (LB1, LB2). Für jeden Leistungsbereich besteht ein Beitragsdach. Zwischen diesen einzelnen Leistungsbereichen sind keine Transfers von Mitteln möglich.

Innerhalb des Leistungsbereichs LB 2 ist ein Transfer von Mitteln für die einzelnen Leistungen möglich. Dabei sind die Tarife und die Bestimmungen der Ziffern 3.3, 3.4 und 3.5 einzuhalten und es sind ausschliesslich nachweislich erbrachte Leistungen innerhalb des jährlichen Beitragsdachs finanzhilfeberechtigt.

Die Finanzhilfen werden wie folgt aufgeteilt:

Leistungsbereich 1 – Aufgaben der Koordination und Entwicklung (Kat. a von Art. 13 RL AltOrg)		
Koordination und Entwicklung Parkinson Schweiz	CHF	275'000
Jährliches Beitragsdach Leistungsbereich 1	CHF	275'000

Leistungsbereich 2 - Quantifizierbare Leistungen (Kat. b von Art. 13 RL AltOrg)					
	Bemessungsgrösse	Leistungsmenge	Tarif¹	Finanzhilfen	
2.1 - Beratung					
Beratung	Stunden	2'700	61.50	CHF	166'050
2.2 – Seminare mit Beratungscharakter					
Seminar	Anlass/Durchführung	25	500	CHF	12'500
2.3 – Selbsthilfegruppen					
Selbsthilfegruppen	Aktive SHG	84	1'750	CHF	147'000
Jährliches Beitragsdach Leistungsbereich 2				CHF	325'550
Jährliches Beitragsdach für die Leistungsbereiche 1 und 2				CHF	600'550

3.3 Begrenzung der Finanzhilfen auf max. 50 % der anrechenbaren Aufwendungen

Die Finanzhilfen betragen maximal 50 % der anrechenbaren Aufwendungen. Diese Bestimmung gilt:

- für den gesamten Leistungsbereich 1
- für den gesamten Leistungsbereich 2

Wird die maximal zulässige Höhe der Finanzhilfen von 50 % in einem der Leistungsbereiche überschritten, werden die zu viel ausbezahlten Finanzhilfen von Parkinson Schweiz an das BSV zurückerstattet.

3.4 Kürzung der Finanzhilfen aufgrund von Gewinn

Im Fall eines Gewinns werden die Finanzhilfen in der Höhe des Gewinns gekürzt. Diese Bestimmung gilt:

- für den gesamten Leistungsbereich 1
- für den gesamten Leistungsbereich 2.

Die zu viel ausbezahlten Finanzhilfen werden von Parkinson Schweiz an das BSV zurückerstattet.

¹ Die Tarife sind im Anhang 1 erläutert.

3.5 Kürzung der Finanzhilfen aufgrund von Vermögen

Wenn die anrechenbaren eigenen Mittel der Organisation den Aufwand für die finanzhilfeberechtigten Aufgabengebiete für mehr als 18 Monate decken, werden die Finanzhilfen ab dem Folgejahr gemäss Art. 10 der Richtlinien (RL AltOrg) entsprechend gekürzt. Wenn die anrechenbaren eigenen Mittel der Organisation zuzüglich der anrechenbaren zweckgebundenen Fonds den Aufwand für die finanzhilfeberechtigten Aufgabengebiete für mehr als 24 Monate decken, werden die Finanzhilfen ab dem Folgejahr ebenfalls entsprechend gekürzt.

3.6 Abtretung von Mitteln an Drittorganisation

Beabsichtigt Parkinson Schweiz einer Drittorganisation Mittel aus seinem Vermögen zu übertragen, ist das BSV vorgängig zu informieren. Das BSV entscheidet, inwiefern die abgetretenen Mittel dem Vermögen von Parkinson Schweiz bei der Berechnung der Reservequote zugerechnet werden.

3.7 Auszahlung der Finanzhilfen

3.7.1 Zahlungsplan

Die Finanzhilfen für die Leistungsbereiche 1 und 2 werden zur Finanzierung der im laufenden Jahr zu erbringenden Leistungen in drei Teilzahlungen ausbezahlt (Art. 30 RL AltOrg):

Erste Rate	Zwei Fünftel des jährlichen Beitragsdaches bis Ende Februar	CHF 240'220
Zweite Rate	Zwei Fünftel des jährlichen Beitragsdaches nach Erhalt und Prüfung der einzureichenden Unterlagen des Vorjahres bis Ende Juli (vgl. Ziffer 5.1)	CHF 240'220
Dritte Rate	Maximum einen Fünftel des jährlichen Beitragsdaches nach Genehmigung der Reportingunterlagen sowie nach erfolg- tem Controllinggespräch bis Ende November	Maximal CHF 120'110

Die Raten können unterjährig gekürzt werden, sofern dem BSV Angaben von Seiten der Organisation vorliegen, dass die vereinbarten Ziele (Leistungsbereich 1), resp. die quantifizierbaren Leistungen die erforderliche Menge (Leistungsbereich 2) im laufenden Jahr nicht erreicht werden. Wird im Folgejahr aufgrund des Leistungsreportings für das vergangene Jahr festgestellt, dass unter Beachtung der vertraglichen Bestimmungen zu viel oder zu wenig Finanzhilfen ausbezahlt wurden, wird der Differenzbetrag im Folgejahr durch das BSV ausbezahlt oder von Parkinson Schweiz zurückbezahlt.

3.7.2 Zahlungsanträge

Die Auszahlung der Beiträge ist von Parkinson Schweiz jeweils schriftlich und unter Beilage der notwendigen Unterlagen einzufordern. Das Schreiben wird der Kontaktperson im BSV (vgl. Ziffer 9) elektronisch oder per Post zugestellt.

Postadresse: Bundesamt für Sozialversicherungen BSV, Bereich Alter, Generationen und Gesellschaft, Effingerstrasse 20, 3003 Bern

Die Auszahlung der Finanzhilfen erfolgt an folgende Kontoverbindung:

Konto 80-7856-2, Postfinance, 3030 Bern

IBAN CH48 0900 0000 8000 7856 2, BIC POFIBEXXX

lautend auf: Parkinson Schweiz, 8132 Egg b. Zürich

Die Auszahlung der Finanzhilfen erfolgt auf Anweisung des BSV durch die Zentrale Ausgleichsstelle ZAS. Parkinson Schweiz wird vom BSV vorab über den geplanten Auszahlungstermin informiert.

3.7.3 Ausweisen der Beiträge in der Jahresrechnung

Die Beiträge sind in der Jahresrechnung von Parkinson Schweiz gesondert als *Beiträge des Ausgleichsfonds der AHV* gemäss Art. 101^{bis} AHVG auszuweisen.

4. Pflichten von Parkinson Schweiz

4.1 Allgemeines

Parkinson Schweiz ist als Vertragspartnerin des vorliegenden Vertrages gegenüber dem BSV verantwortlich für die vertragskonforme Erbringung der Leistungen von Seiten Parkinson Schweiz.

4.2 Qualität der Leistungen

Parkinson Schweiz erbringt alle subventionierten Leistungen in professioneller Qualität, zweckmässig, effektiv und wirtschaftlich.

4.3 Arbeitsrechtliche Pflichten

Parkinson Schweiz verpflichtet sich, die Arbeitsschutzbestimmungen gemäss Arbeitsgesetz (SR 822.11) und Unfallversicherungsgesetz (SR 832.00) sowie die Gleichbehandlung ihrer Angestellten in Bezug auf die Lohngleichheit von Frau und Mann gemäss Gleichstellungsgesetz (SR 151.1) zu gewährleisten.

4.4 Koordinationspflicht

Parkinson Schweiz koordiniert die Leistungserbringung mit anderen Organisationen, welche Leistungen für die ältere Bevölkerung ausrichten oder deren Interessen vertreten (vgl. Anhang, Ziffer 1.1).

5. Aufsicht und Controlling

5.1 Einzureichende Unterlagen

Parkinson Schweiz reicht dem BSV bis spätestens am 30. Juni des laufenden Vertragsjahres nachfolgend aufgeführte Unterlagen des Vorjahres ein:

- a) Jahresbericht, Geschäftsbericht, Leistungsbericht oder Ähnliches von Parkinson Schweiz;
- b) Jahresrechnung von Parkinson Schweiz, mindestens bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung sowie Anhang;
- c) Reservequote gemäss Art. 10 RL AltOrg für Parkinson Schweiz;
- d) eine Kostenrechnung (Kore Tool) gemäss Art. 22 RL AltOrg;²
- e) Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung von Parkinson Schweiz;
- f) Protokoll der Mitgliederversammlung.

5.2 Jährlicher Controllingbericht und Controllinggespräch

Parkinson Schweiz reicht dem BSV bis spätestens am 31. August des Vertragsjahres den Controllingbericht gemäss Art. 24 RL AltOrg ein.

Das BSV prüft den Controllingbericht und die Reportingunterlagen und führt einmal jährlich bis Ende November ein Controllinggespräch mit Parkinson Schweiz durch. Die Ergebnisse des Gesprächs werden schriftlich festgehalten. Das Dokument wird von den Teilnehmenden unterzeichnet.

5.3 Finanzplanung

Jeweils bis zum 1. Dezember reicht Parkinson Schweiz das vom Vorstand für das kommende Jahr verabschiedete Budget ein sowie das Budget gemäss den im Kostenrechnungs-Tool definierten Rubriken für die subventionierten Aktivitäten.

5.4 Einsicht für Kontrollorgane des Bundes

Gestützt auf Art. 225 Abs. 5 AHVV und Art. 11 SuG kann das BSV von Parkinson Schweiz zusätzliche Dokumente in Zusammenhang mit den subventionierten Aktivitäten verlangen. Parkinson Schweiz ist

² Die gemäss Vorgaben des BSV zu erstellende Kostenrechnung ermöglicht die dem Vertrag zuzuordnenden Erträge und Aufwände zu kennen, die Prüfung, ob die Finanzhilfe 50 % der dem Vertrag zuzuordnende Aufwände überschreitet sowie die Prüfung, ob in den subventionierten Leistungsbereichen Gewinne erzielt wurden.

verpflichtet, dem BSV jederzeit über die Verwendung der Finanzhilfen Aufschluss zu erteilen und den Kontrollorganen Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

Das BSV behält sich darüber hinaus vor, der von Parkinson Schweiz bestellten Revisionsgesellschaft Zusatzfragen zu stellen. Weiter kann das BSV individuelle Schwerpunktprüfungen für spezifische Sachverhalte durchführen oder von Dritten durchführen lassen (vgl. Art. 28 RL AltOrg). Parkinson Schweiz ist dazu vorab anzuhören.

5.5 Audit und Evaluation (Aufsicht BSV)

Parkinson Schweiz verpflichtet sich, Audits und Evaluationen, die das BSV in Zusammenhang mit den Leistungen von Parkinson Schweiz durchführt oder in Auftrag gibt, zu unterstützen und die nötigen Informationen soweit möglich zur Verfügung zu stellen. Evaluationen, die Parkinson Schweiz zur Überprüfung der Zielerreichung gemäss Anhang 1 selbst in Auftrag gibt, erfolgen in Absprache mit dem BSV.

5.6 Meldepflicht

Parkinson Schweiz ist verpflichtet, dem BSV wesentliche Änderungen betrieblicher, personeller oder wirtschaftlicher Art, die die Erfüllung des vorliegenden Vertrags betreffen, unaufgefordert und umgehend zu melden. Dazu zählen insbesondere Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, die nicht dem üblichen jährlichen Geschäftsverlauf entsprechen, Wechsel des Präsidiums oder der Geschäftsführung, Statutenänderungen, gewichtige Beanstandungen durch die Revisionsstelle.

5.7 Rechnungslegungsstandard

Parkinson Schweiz wendet die Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften gemäss Swiss GAAP FER 21 an.

5.8 Reglemente zweckgebundene Fonds

Zweckgebundene Fonds, die entweder aus einer expliziten Bestimmung durch Dritte (Zuwender) oder aus den Umständen der Zuwendung, die eine Zweckbindung durch den Zuwender beinhaltet, entstanden sind, müssen in gesonderten Reglementen³ begründet sein.

5.9 Internes Kontrollsystem

Parkinson Schweiz muss über ein der Grösse ihrer Organisation angemessenes internes Kontrollsystem (IKS) verfügen, das mindestens das 4-Augen-Prinzip, eine Unterschriftenregelung und eine risikobasierte Kompetenzregelung enthält. Im Zahlungsverkehr wird die Kollektivunterschrift zu zweien angewendet.

5.10 Revisionsstelle

Falls Parkinson Schweiz nicht einer ordentlichen Revision unterzogen ist, muss eine eingeschränkte Revision von einer im Register der Revisionsaufsichtsbehörde eingetragenen Revisionsstelle durchgeführt werden.

6. Geltungsdauer, Änderungen und Kündigung

6.1 Dauer

Dieser Vertrag tritt nach vollständiger Unterzeichnung auf den 1. Januar 2025 in Kraft. Er läuft unter Vorbehalt einer vorzeitigen Kündigung (Ziffer 6.3) bis am 31. Dezember 2028.

6.2 Änderungen

Das BSV und Parkinson Schweiz haben das Recht, um Ergänzungen oder Änderungen im vorliegenden Vertrag zu ersuchen, wenn neue Entwicklungen, insb. zwingende Beschlüsse von Volk, Parlament und

³ Reglement, das Auskunft über zweckgebundene Fonds gibt und mindestens folgende Angaben enthält: Zweck und Definition, Bildung und Auflösung, Mittelverwendung (Respektierung des Spenderwillens), Fondsmanagement und Verantwortlichkeiten.

Bundesrat betr. Finanzierung, dies als notwendig erscheinen lassen. Änderungen des vorliegenden Vertrags sind schriftlich festzuhalten und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Bei Änderungen werden Parkinson Schweiz, wenn erforderlich, adäquate Übergangsfristen gewährt.

6.3 Kündigung

Der vorliegende Vertrag kann von jeder Partei mit einer halbjährigen Frist jeweils auf den 30. Juni und 31. Dezember unter Angabe der Gründe gekündigt werden. Gründe sind beispielsweise eine Änderung der Statuten der Organisation, die Auflösung der Organisation, Änderungen der Rechtsgrundlagen oder Budgetkürzungen durch das Parlament.

6.4 Gesuch um Finanzhilfe für eine nächste Vertragsperiode

Die Verhandlung für eine neue Vertragsperiode beginnt frühestens 18 Monate und spätestens 9 Monate vor Ende der laufenden Vertragsperiode mit dem Einreichen des vom BSV zur Verfügung gestellten Gesuchformulars durch Parkinson Schweiz, inklusive relevanter strategischer und konzeptioneller Grundlagen der Organisation. Bis spätestens 6 Monate vor Ablauf der laufenden Vertragsperiode vervollständigt Parkinson Schweiz das Gesuch.

7. Sanktionsmassnahmen, Rechtsmittel

7.1 Sanktionsmassnahmen

Werden die im Vertrag vereinbarten Leistungen durch Parkinson Schweiz nicht oder nicht in der geforderten Qualität erbracht, erwirkt Parkinson Schweiz die Finanzhilfen aufgrund eines unrichtigen oder unvollständigen Sachverhalts, oder liegen Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Vertrags oder des Subventionsgesetzes vor, kann das BSV gemäss Art. 31 RL AltOrg die folgenden Sanktionsmassnahmen ergreifen:

- a) Verwarnung;
- b) Erteilung von Auflagen;
- c) Zurückstellen der Auszahlung der Finanzhilfe bis zur Behebung der Mängel oder der Beibringung zusätzlicher Informationen;
- d) Kürzung der Finanzhilfe;
- e) Zurückforderung von bereits ausbezahlten Finanzhilfen;
- f) Kündigung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag gemäss Artikel 31 des Subventionsgesetzes.

Während der vierjährigen Vertragsperiode verrechnet das BSV die Rückforderung aus dem Vorjahr mit dem laufenden Jahresbeitrag (Art. 31 Abs. 3 RL AltOrg).

Vor der Ergreifung von Sanktionsmassnahmen teilt das BSV Parkinson Schweiz die Mängel schriftlich mit, verbunden mit einer Frist zur Behebung. Vor der Anordnung von Sanktionen ist Parkinson Schweiz anzuhören. Sanktionen richten sich nach dem Schweregrad der Mängel. Sie bleiben bis zur Behebung der beanstandeten Mängel bestehen und müssen vom BSV schriftlich aufgehoben werden.

7.2 Verfahren bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten, die sich aus vorliegendem Vertrag ergeben, versuchen das BSV und Parkinson Schweiz eine einvernehmliche Lösung zu finden. Kommt eine solche nicht zustande, kann beim Bundesverwaltungsgericht Klage erhoben werden (Art. 35 Bst. a des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht [Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 173.32]).

8. Veröffentlichung des Vertrags

Das BSV veröffentlicht den vorliegenden Vertrag (inkl. Anhang 1 «Ziele und Leistungsbeschreibungen Parkinson Schweiz 2025-2028») in Anwendung des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 2004 über das Öffentlichkeitsprinzip in der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, SR 152.3) auf der Webseite des BSV.

9. Kontaktpersonen

Für den vorliegenden Vertrag ist Kontaktperson seitens des BSV ohne anderslautende Information:

Patricia Zurkinden, Fachspezialistin, Telefon +41 (0)58 462 9210 E-Mail: patricia.zurkinden@bsv.admin.ch

Kontaktperson seitens der Trägerschaft ist ohne anderslautende Information:

Susann Egli, Geschäftsführerin, Telefon +41 (0)43 277 20 67, E-Mail: susann.egli@parkinson.ch

Bei einem Wechsel der Kontaktpersonen wird die jeweilige Vertragspartei unverzüglich benachrichtigt.

10. Datum und Unterschriften

Vorliegender Vertrag ist in zwei Exemplaren ausgefertigt worden. Je ein Exemplar befindet sich beim BSV und bei Parkinson Schweiz.

Bern, den 1. November 2024

....., den

Bundesamt für Sozialversicherungen

Parkinson Schweiz

Astrid Wüthrich

Elmar Zwahlen

Vizedirektorin, Leiterin des Geschäftsfeldes Familie, Generationen und Gesellschaft

Präsident Parkinson Schweiz

Bern, den 1. November 2024

....., den

Bundesamt für Sozialversicherungen

Parkinson Schweiz

Thomas Vollmer

Susann Egli

Leiter des Bereichs Alter, Generationen, Gesellschaft

Geschäftsführerin Parkinson Schweiz

Anhänge:

Anhang 1: Ziele und Beschreibung der Leistungen 2025-2028 - Parkinson Schweiz

Anhang 1: Ziele und Beschreibung der Leistungen 2025–2028

Inhalt

0.	Einführung	2
1.	Leistungsbereich 1: Koordination und Entwicklung	2
1.1	Fachaustausch, Zusammenarbeit und Koordination mit anderen Organisationen	2
1.2	Information und Öffentlichkeitsarbeit	3
1.2.1	Fachinformation für Menschen mit Parkinson, deren Angehörige sowie Fachleute	3
1.2.2	Öffentlichkeitsarbeit (allg. Information, Sensibilisierung, Spendenaufruf)	5
1.3	Konzeptionelle Grundlagen und Qualitätssicherung	7
1.4	Berichterstattung und Evaluation	8
2.	Leistungsbereich 2: Quantifizierbare Leistungen	9
2.1	Beratung	9
2.2	Seminare mit Beratungscharakter	10
2.3	Selbsthilfegruppen (SHG)	11

0. Einführung

Die durch diesen Vertrag (VAF) unterstützten Aktivitäten richten sich hauptsächlich an die drei folgenden **Zielgruppen**:

- Menschen mit Parkinson und deren Angehörige
- Fachleute
- Öffentlichkeit

Die angestrebte **Wirkung (Outcome)** am Ende der Wirkungskette ist für alle Leistungsbereiche und Handlungsfelder:

- **Menschen mit Parkinson und deren Angehörige** nehmen fachgerechte Dienstleistungen in Anspruch. Dies ermöglicht ihnen, den Umgang mit der Krankheit besser zu bewältigen und somit möglichst lange zu Hause zu leben. Dies wirkt sich ebenfalls positiv auf ihre Lebensqualität sowie ihre soziale Integration aus.

Die kurz- und mittelfristig angestrebten Wirkungen auf die einzelnen Zielgruppen werden in den einzelnen Tätigkeitsbereichen aufgeführt.

1. Leistungsbereich 1: Koordination und Entwicklung

Volumen der Finanzhilfe: max. CHF 275'000 pro Jahr (Beitragsdach)

1.1 Fachaustausch, Zusammenarbeit und Koordination mit anderen Organisationen

Outcome

- **Menschen mit Parkinson und deren Angehörigen** steht ein koordiniertes und bedarfsgerechtes Unterstützungsangebot zur Verfügung.

Beschreibung der Leistungserbringung

Parkinson Schweiz pflegt den regelmässigen Austausch, wie auch die projektspezifische Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen bilateral oder im Rahmen von Netzwerken über aktuelle Entwicklungen, Herausforderungen und innovative Ansätze der Altershilfe, führt Koordinationsgespräche, um die Aktivitäten aufeinander abzustimmen, verfolgt mit interessierten Partnerorganisationen die Planung und Umsetzung gemeinsamer Vorhaben und schliesst hierfür entsprechende Kooperationsvereinbarungen ab. Diese Vernetzungsarbeit wird gesamtschweizerisch gepflegt.

Output A: Der Austausch, die projektbezogenen Kooperationen und die längerfristige Zusammenarbeit mit relevanten Partnerorganisationen und Leistungserbringern werden laufend gepflegt.

Aktivitäten/Outputs	Zielwerte (Anzahl/Häufigkeit)	Termine	Indikatoren/Datenquellen
1. Bilden und/oder Unterhalten von längerfristigen Zusammenarbeiten in der gesamten Schweiz	Laufend		Berichterstattung über Austausch- und Koordinationssitzungen mit Partnerorganisationen schriftliche Vereinbarungen
2. Bilden und/oder Unterhalten von projektbezogenen Kooperationen gesamtschweizerisch	Laufend		Berichterstattung zu den Kooperationsprojekten
3. Aktive Mitgliedschaft bei passenden Organisationen	1x pro Jahr		Liste Mitgliedschaften
Bemerkungen:			

1.2 Information und Öffentlichkeitsarbeit

1.2.1 Fachinformation für Menschen mit Parkinson, deren Angehörige sowie Fachleute

Outcomes

- **Menschen mit Parkinson und deren Angehörigen** stehen nützliche Informationen über das Leben mit Parkinson zur Verfügung, die sie bei der Bewältigung ihres Alltags anwenden.
- **Medizinischem und paramedizinischem Personal** stehen nützliche Informationen über das Leben mit Parkinson zur Verfügung, die sie in ihrer Tätigkeit und in der Unterstützung von Parkinsonbetroffenen anwenden.

Beschreibung der Leistungserbringung

Erarbeiten, Aufbereiten, Bereitstellen und Verbreiten von Fachwissen online sowie in Form von Informationsveranstaltungen von Ratgebern, Magazinen, DVDs, Büchern und anderen Print-Produkten:

Mit Herausgabe des Journals erhält die Leserschaft vielfältige Informationen rund um die Krankheit, wie zum Beispiel News aus der Forschung, Therapien und Pflege, sowie Tipps für das Leben mit Parkinson. Außerdem werden darin Aktivitäten von Parkinson Schweiz vorgestellt. Inhalte zu medizinischen Themen, werden vorgängig von Neurologen überprüft. Das Journal erscheint 3x im Jahr in drei Sprachen (Auflage von 10 000 Exemplaren/Ausgabe). Parkinson Schweiz verfügt über diverse Flyer und Broschüren zu verschiedenen Themen für Betroffene, Angehörige und Fachpersonen. Die Broschüren werden über unsere Website, an Seminaren und Standaktionen präsentiert und verteilt. Ein bis zweimal pro Jahr beliefern wir Interessierte mit Portraitflyers über die Aktivitäten und Möglichkeit einer Mitgliedschaft von Parkinson Schweiz. Dieser Versand wird in allen drei Sprachregionen gemacht.

Die Präsenz und die Verbreitung der Aktivitäten von Parkinson Schweiz in elektronischer Form, insbesondere für Jungbetroffene wird immer wichtiger. Neben regelmässiger Aktualisierung der Webseite verschickt Parkinson Schweiz 3 bis 4 Newsletter pro Jahr in Deutsch, Italienisch und Französisch an interessierte Personen. Die Anzahl der Abonnemente ist steigend. Die Parkinson App soll Betroffenen und Angehörigen den Alltag erleichtern. Diese Applikation wird stets weiterentwickelt. Parkinson Schweiz beteiligt sich an den Betriebskosten. 2024 sind 10'575 Apps installiert.

Die Informationstagungen finden in Zusammenarbeit mit Spitätern und Rehabilitationskliniken statt. Die halbtägigen Veranstaltungen sind öffentlich und werden jeweils vor Ort in den Hörsälen von den Kliniken durchgeführt. Medizinisches und paramedizinisches Personal referiert über neuste Entwicklungen in der Parkinsonforschung, über Erkenntnisse im Umgang mit Parkinson im Alltag, geben Ernährungs- und Bewegungstipps, sprechen über Tabuthemen bei Parkinson etc. Die Fachreferate werden durch Spezialisten laienverständlich aufbereitet und durchgeführt. Die Tagungen finden in allen drei Sprachregionen statt. Die Besucherzahl bewegt sich zwischen 80 und 160 Personen pro Anlass. Parkinson Schweiz ist jeweils mit zwei bis drei Mitarbeitenden vor Ort, begrüßt die Anwesenden und präsentiert die Angebote mittels Standaktionen.

Die Seminare für Fachpersonen werden von Parkinson Nurses (Pflegefachpersonen mit Spezialisierung auf Parkinson) durchgeführt. Es ist das Ziel, Pflegende mit Parkinsonpflegewissen zu schulen, damit diese auf die Bedürfnisse der Betroffenen von Parkinson in ihrem Pflegealltag eingehen können. Diese Seminare werden in Alters- und Pflegeheimen, aber auch bei der Spitec durchgeführt. Die von Parkinson Schweiz festangestellte Parkinson Nurse ist Bilingue und führt die Seminare in der Romandie und in der Deutschschweiz durch. Für den italienischsprechenden Teil führt eine Pflegefachfrau italienischer Muttersprache vor Ort diese Seminare durch. Diese Seminare sind kostenpflichtig.

Die Parkinson App soll Betroffenen und Angehörigen den Alltag erleichtern. Diese Applikation wird stets weiterentwickelt. Parkinson Schweiz beteiligt sich an den Betriebskosten. 2024 sind 10'575 Apps installiert.

<p>Output A: Zielgruppengerechte und fundierte Fachinformationen zu relevanten und aktuellen Themen zum Umgang mit Parkinson werden durch Parkinson Schweiz erarbeitet und via verschiedener Kanäle (Print, Online, Informationsveranstaltungen) je nach Bedarf in drei Landessprachen verbreitet.</p>			
Aktivitäten/Outputs	Zielwerte (Anzahl/Häufigkeit)	Termine	Indikatoren/Datenquellen
1. Herausgabe des Parkinson Journals	3x pro Jahr		Journal (d,f,i)
2. Herausgabe Newsletter	3-4x pro Jahr		Newsletter (d,f,i)
3. Direct mailing an Fachleute	1-2x pro Jahr		Belegmuster von Mailings (d,f,i)
4. Prüfen und allfällige Anpassung der bestehenden Fachinformationen/Publikationen	laufend		Updates auf der Website, überarbeitete Nachdrucke von Printprodukten
5. Publikation von ausgewählten aktuellen Informationen zu krankheitsspezifischen Themen auf der Website und in der Parkinson-App	laufend		Bericht im Rahmen des Reportings
6. Durchführung von Informationstagungen	7-8 dt. 3-4 franz. 1 it.		Bericht im Rahmen des Reportings gedrucktes Programm in drei Sprachen
7. Durchführung von Seminaren für Fachpersonen	30–40 Anlässe		Bericht im Rahmen des Reportings
<p>Bemerkungen: Die schriftlichen Feedbacks von Informationstagungen werden mittels Fragebogen (Qualitätskontrolle), 2 bis 4 Mal pro Jahr (Stichprobe) erhoben.</p>			

1.2.2 Öffentlichkeitsarbeit (allg. Information, Sensibilisierung, Spendenaufruf)

Outcomes

- Die **Öffentlichkeit** ist über das Leben mit Parkinson sowie über bestehende Unterstützungsmaßnahmen informiert und sensibilisiert und verhält sich angemessen im Umgang mit Betroffenen.
- Die **Öffentlichkeit** kennt die Arbeit von Parkinson Schweiz und unterstützt die Vereinigung vermehrt mit Spenden und Legaten.

Beschreibung der Leistungserbringung

Durch regelmässige Sensibilisierung der Öffentlichkeit wird ein adäquates Bild über Parkinson vermittelt, das zum besseren Verständnis für Menschen mit Parkinson und deren Probleme beisteuert. Es steht eine kompetente Anlaufstelle für Fragen rund um die Parkinson-Erkrankung zur Verfügung, die Ratsuchende telefonisch und per Mail mit allgemeinen Informationen bedient und über die Dienstleistungen von Parkinson Schweiz informiert.

Ergänzend dazu ist die regelmässige Pflege und Aktualisierung der Website in drei Sprachen zentral. In den sozialen Medien wird Facebook und LinkedIn mit Newsmeldungen bespielt. Parkinson likt und teilt auch aktiv parkinsonspezifischer Mitteilungen, welche für die Zielgruppe interessant sein können.

Durch Spendenmailings in Französisch, Italienisch und Deutsch werden Spenden generiert und über das Thema Parkinson sensibilisiert. Gleichzeitig helfen die Spendenmailings, Parkinson Schweiz in der ganzen Schweiz bekannter zu machen. Die Mailings werden in allen drei Sprachen verschickt.

An Gesundheits- und Seniorenmessan sowie anderen Veranstaltungen wird Anschauungsmaterial präsentiert. Diese Anlässe dienen zur Mitgliederwerbung und Bekanntmachung von Parkinson Schweiz.

Regelmässige Medienauskünfte an Zeitungen, Fernsehen und Radio, meist aufgrund aktuellen Anlasses, wie neue Forschungsergebnisse, Weltparkinsontag, Werbung für Informationsveranstaltung, Lancierung neuer Selbsthilfegruppen und so weiter.

Im Tessin und in der Romandie wird die Präsenz laufend intensiviert. Durch eine Stellenaufstockung im Tessin und einer Umverteilung der Kompetenzen in der Romandie, wird dies noch besser umgesetzt. Die Vorstellung der Dienstleistungen von Parkinson Schweiz in Kliniken, an Messen und an Veranstaltungen hilft zur besseren Resonanz auf die Angebote. Die Ferienangebote wurden auf italienisch- und französischsprachende Personen ausgeweitet. Regionen mit weniger Mitglieder werden mittels Veranstaltungen und höherer Präsenz in den Medien zusätzlich beworben; zum Beispiel das Val Poschiavo und der Jura.

Output A: Auskünfte sowie Sensibilisierungsinformation über Parkinson und das Leben mit Parkinson und Spendenaufrufe werden über verschiedene Kommunikationskanäle vermittelt und je nach Bedarf in drei Landessprachen verbreitet.			
Aktivitäten/Outputs	Zielwerte (Anzahl/Häufigkeit)	Termine	Indikatoren/Datenquellen
1. Allgemeine Auskünfte per eMail und Telefon	laufend		
2. Pflege und Aktualisierung der Informationen auf der Website sowie der Social-Media-Kanäle (wie Facebook) in d, f, i (regelmässige Newsmeldungen/Posts)	laufend		Bericht im Rahmen des Reportings (jeweils letzte Aktualisierung)
3. Versand von Spendenmailings mit sensibilisierendem Inhalt an eigene und fremde Adressen	4-5 Mailings (jeweils dreisprachig) pro Jahr		Bericht im Rahmen des Reportings Belegmuster

4. Verbreiten von Informationsmaterial über Parkinson Schweiz und ihr Unterstützungsangebot im Rahmen von Gesundheits- oder Seniorenmessern und anderen Veranstaltungen im öffentlichen Raum (z.B Stand an einer Brain-week)	mindestens ein Anlass in jedem Sprachgebiet pro Jahr		Bericht im Rahmen des Reportings Programm, Prospekt oder Flyer der Veranstaltung
5. Aktive und regelmässige Medienarbeit: Auskünfte gegenüber Medienschaffenden, Versand Medienmitteilungen via ARGUS Mediendatenbank	laufend		Bericht im Rahmen des Reportings (ARGUS-Statistik o.ä.) Medienmitteilungen
6. Aufschalten von Werbe-Anzeigen in geeigneten Zeitungen und Zeitschriften	monatlich		Liste aller Aufschaltungen von Werbe-Anzeigen mit Auflage/Reichweite
Bemerkungen:			
Zu Ziff. 2: Versand von mindestens 200'000 Briefen (Spendenmailings) pro Jahr			

1.3 Konzeptionelle Grundlagen und Qualitätssicherung

Outcome

- **Menschen mit Parkinson und deren Angehörigen** steht ein effizientes, effektives und qualitativ hochstehendes Unterstützungsangebot offen.

Beschreibung der Leistungserbringung

Parkinson Schweiz erarbeitet konzeptionelle Grundlagen und aktualisiert die bestehenden Konzepte, womit eine einheitliche Leistungserbringung in guter Qualität angestrebt wird.

Output A: Fachkonzepte und weitere Grundlagen sind aktualisiert und umgesetzt.			
Aktivitäten/Outputs	Zielwerte (Anzahl/Häufigkeit)	Termine	Indikatoren/Datenquellen
1. Prüfen und bei Bedarf Aktualisieren des Beratungskonzeptes	1x pro Periode	31.12.2027	Bericht über die Prüfung bzw. Aktualisierung des Beratungskonzeptes
2. Prüfen und bei Bedarf Aktualisieren des Kommunikationskonzeptes	1x pro Periode	31.12.2027	Bericht über die Prüfung bzw. Aktualisierung des Kommunikationskonzeptes
3. Prüfen und bei Bedarf Aktualisieren des SHG-Konzeptes (Reglement, Leitfaden)	1x pro Periode	31.12.2027	Bericht über die Prüfung bzw. Aktualisierung des SHG-Konzeptes
4. Durchführung einer Qualitätskontrolle der quantifizierbaren Leistungen (LB2)	laufend/jährlich	31.12.	Bericht im Rahmen des Reportings
Bemerkungen:			
Zu Ziff. 4: Die Qualität wird systematisch anhand von schriftlichen Feedbacks eruiert: pro Jahr an 2-4 Infoveranstaltungen und an 6-8 Seminaren. Die Beratungen werden zur Messung der Zufriedenheit jährlich über bestimmte Zeiträume befragt. Es gilt die Erwartung, dass mindestens 70 % der eingegangenen Bewertungen gut oder sehr gut ausfallen.			

1.4 Berichterstattung und Evaluation

Outcomes

- Das **BSV** kennt die geleisteten subventionierten Aktivitäten, die damit verbundenen finanziellen Aspekte sowie die erzielten Wirkungen und berücksichtigt sie bei der Bewilligung der Subventionen sowie bei der Rechenschaftslegung gegenüber übergeordneten Stellen.
- Parkinson Schweiz** kennt die Ergebnisse der Evaluation und berücksichtigt sie in der Planung und bei der Umsetzung ihrer Aktivitäten.

Beschreibung der Leistungserbringung

Parkinson Schweiz gewährleistet die jährliche Berichterstattung über die durchgeföhrten Leistungen und den damit verbundenen finanziellen Aspekten.

Parkinson Schweiz führt eine Evaluation betreffend die erzielten Wirkungen durch. Damit wird die gesetzeskonforme und zweckmässige Verwendung der Subventionsmittel nachgewiesen.

Output A: Die Reportingunterlagen werden gemäss Anforderungen des BSV erstellt.			
Aktivitäten/Outputs	Zielwerte (Anzahl/Häufigkeit)	Termine	Indikatoren/Datenquellen
1. Erstellung der Reportingunterlagen gemäss Vertrag	1x pro Jahr	30.06 und 31.08.	Reportingunterlagen
2. Erstellung der Jahresrechnung	1x pro Jahr	30.06.	Jahresrechnung, Revisionsbericht
3. Erstellung der Kostenrechnung und Bemessensrechnung nach den Vorgaben des BSV	1x pro Jahr	30.06.	Kostenrechnung, Bemessensrechnung
Bemerkungen: keine			

Output B: Eine Evaluation wird gemäss erarbeitetem Evaluationskonzept durchgeführt.			
Aktivitäten/Outputs	Zielwerte (Anzahl/Häufigkeit)	Termine	Indikatoren/Datenquellen
1. Erarbeiten eines Evaluationskonzeptes (inkl. Wirkungsmodell)	1 Konzept	12.2026	Konzept
2. Durchführung der Evaluation	1 Evaluation	12.2027	Evaluationsbericht
Bemerkungen: Gegenstand der Evaluation sowie ob die Evaluation im Sinne einer Selbst- oder Fremdevaluation vorgenommen wird, wird in Absprache mit dem BSV entschieden.			

2. Leistungsbereich 2: Quantifizierbare Leistungen

2.1 Beratung

Volumen der Finanzhilfe: max. CHF 166'050 pro Jahr (Beitrigsdach)

Outcomes

- **Menschen mit Parkinson und deren Angehörigen** steht eine kompetente und nützliche Beratungsstelle für Fragen rund um die Parkinson-Erkrankung zur Verfügung, die sie in Anspruch nehmen und somit ihre Fähigkeit stärken, Herausforderungen im Alltag zu bewältigen, ihre Zugehörigkeit im sozialen Umfeld zu verbessern und möglichst lange selbstständig und selbstbestimmt zu Hause zu leben.
- **Den Fachleuten** steht eine kompetente und nützliche Beratungsstelle für Fragen rund um die Parkinson-Erkrankung zur Verfügung, die sie in Anspruch nehmen und somit Menschen mit Parkinson und ihre Angehörigen gezielt unterstützen.

Beschreibung der Leistungserbringung

Menschen mit Parkinson und deren Angehörige wie auch Fachpersonen werden unentgeltlich (kostenlos) beraten und unterstützt, in allen drei Sprachregionen und unabhängig von einer Mitgliedschaft.

Die Beratungen werden von qualifizierten Fachpersonen durchgeführt und decken psychosoziale, pflegerische und (sozialversicherungs-)rechtliche Aspekte ab. Eine Beratung erfolgt schriftlich (meist per E-Mail), telefonisch, per Video oder persönlich (face-to-face) vor Ort in der Geschäftsstelle und den Niederlassungen in Lausanne und Lugano. Die Personen die Beratungen durchführen sind qualifizierte Mitarbeitende mit Abschluss in sozialer Arbeit (teilweise mit Vertiefung im Sozialversicherungsrecht CAS oder eidgenössisch anerkannter Abschluss als Sozialversicherungsfachperson) oder als Pflegefachfrau (mit Vertiefung als Parkinson Nurse). Zur Stärkung der Südschweiz wurde das Team mit einer Parkinson Nurse italienischer Muttersprache erweitert. Alle Beratungen sind in den drei Landessprachen gewährleistet.

Zur Förderung der Qualitätssicherung findet ein regelmässiger Austausch zwischen den Beratern statt.

Output A: Alltagsberatung und Fachberatung werden Menschen mit Parkinson und deren Angehörigen sowie Fachleuten angeboten.			
Aktivitäten/Outputs	Zielwert (Anzahl/Häufigkeit)	Termin	Indikator/Datenquelle
1. Durchführung der Beratungen, inkl. Vor- und Nachbereitung	Bandbreite von 2'300 bis 2'700 Beratungsstunden pro Jahr	31.12.	Statistiken gemäss Vorgaben BSV (Erfassungssystem My:time)
Bemerkungen:			
<ul style="list-style-type: none"> - Die Leistungserbringung ist im Beratungskonzept definiert. Die Qualität der Leistungen wird laufend geprüft. 			
Tarif und Abrechnungsmechanismus			
Die Subventionierung der Beratungen erfolgt mittels Stundenansatz. Der Tarif beträgt CHF 61.50.			
Bei einem Tarif mit Stundenansatz gilt: Als Stunden darf nur die unmittelbar Klient bezogene Arbeit berechnet werden. Die Arbeitszeit für diese Leistungen muss im Dossier der Klientin/des Klienten erfasst werden. Folgende Aktivitäten dürfen zugerechnet werden:			
<ul style="list-style-type: none"> - Persönliche und telefonische Gespräche - Besprechungen mit Dritten - Planung, Organisation und Vorbereitung der Gespräche - Aktenführung - Korrespondenz - Führen von Verhandlungen, Abfassen von Gesuchen - Super-/Intervision (nur für die fallführende Person) 			
Folgende Arbeiten (<i>nicht abschliessende Liste</i>) dürfen nicht berechnet werden:			
..... (s. nächste Seite)			

Folgende Arbeiten (*nicht abschliessende Liste*) dürfen **nicht** berechnet werden:

- Erschliessen neuer und Pflege bestehender Ressourcen (Dokumentation, etc.)
- Zusammenarbeit und Koordination mit Institutionen
- Planung und Aufbau neuer Dienstleistungen
- Öffentlichkeitsarbeit für Klientinnen und Klienten
- Organisationsbezogene Arbeit

2.2 Seminare mit Beratungscharakter

Volumen der Finanzhilfe: max. CHF12'500 pro Jahr (Beitragsdach)

Outcomes

- **Menschen mit Parkinson und deren Angehörigen sowie Fachpersonen** steht ein nützliches Angebot an Seminaren bzw. Vertiefungsseminare zu relevanten und aktuellen Themen über Parkinson zur Verfügung, die sie in Anspruch nehmen und somit ihre Kenntnisse und Fähigkeiten im Umgang mit dem Leben mit Parkinson stärken.

Beschreibung der Leistungserbringung

Die Seminare mit Beratungscharakter richten sich an Betroffene und ihre Angehörigen und finden in allen drei Sprachregionen statt. Der inhaltliche Themenschwerpunkt wird von den Beratungspersonen, Sozialarbeitende und Parkinson Nurses, gestützt auf relevante Themen aus der Einzelberatung bestimmt (mögliche Inhalte: Neudiagnose, Veränderungskompetenz, Pflegetipps, Paarseminare, Sozialversicherungsfragen, reine Angehörigenseminare etc.). In der Romandie und im Tessin werden neu vermehrt Angebote zu den Themen Frauen und Parkinson, Parkinson in der Partnerschaft, Parkinson und Lebensstil etc. nachgefragt und auch angeboten.

Diese Seminare sind eine effiziente Form der Beratung. Aktuelle, spezifische und parkinsonrelevante Themen werden in Gruppen vermittelt, entweder durch Mitarbeitende aus der Fachberatung von Parkinson Schweiz oder von externen Referenten. Betroffene und Angehörigen können von den Erfahrungen untereinander profitieren, und es bietet sich ein Austausch mit Mitarbeitenden von Parkinson Schweiz, die immer vor Ort sind. Die Organisation für die Durchführung wird von administrativen Mitarbeitenden übernommen. Die Seminare sind kostenpflichtig, aber nicht kostendeckend. Die Seminare werden im Jahresprogramm, auf der Website, in den sozialen Medien und Newsletter publik gemacht. Die Interessenten müssen sich anmelden.

Das Beratungsteam bietet zusätzlich Seminare mit Beratungscharakter innerhalb der Selbsthilfegruppen an.

Output A: Seminare mit Beratungscharakter zu relevanten und aktuellen Themen werden Menschen mit Parkinson und deren Angehörigen, Mitgliedern und Fachleuten angeboten.

Aktivitäten/Outputs	Zielwerte (Anzahl/Häufigkeit)	Termine	Indikatoren/Datenquellen
1. Durchführung von Seminaren mit Beratungscharakter für Betroffene und ihre Angehörigen	Bandbreite von 20-25 Anlässen pro Jahr	31.12.	Statistik gemäss Vorgabe BSV (Anzahl, Art, Thema und Ort der durchgeföhrten Seminare usw.) gedrucktes Programm in drei Sprachen

Bemerkungen:

Die Leistungserbringung ist im Beratungskonzept definiert. Die Qualität der Leistungen wird anhand von Feedbackbogen an 6 bis 8 Seminare geprüft.

Tarif und Abrechnungsmechanismus

Die Subventionierung erfolgt pro durchgeföhrten Anlass. Der Tarif beträgt CHF 500.-. Mit dem Tarif werden folgende Aufwände abgedeckt: Planung, Durchführung, Begleitung, Anmeldebewirtschaftung und Controlling.

2.3 Selbsthilfegruppen (SHG)

Volumen der Finanzhilfe: max. CHF 147'000 pro Jahr (Beitragsdach)

Outcomes

- **Menschen mit Parkinson und deren Angehörigen** steht ein nützliches Angebot an Selbsthilfegruppen zur Verfügung, das sie in Anspruch nehmen und somit ihre Fähigkeit stärken, Herausforderungen im Alltag zu bewältigen, ihre Zugehörigkeit im sozialen Umfeld zu verbessern und möglichst lange selbstständig und selbstbestimmt zu Hause zu leben.

Beschreibung der Leistungserbringung

In einer SHG finden Betroffene Rat, Informationen und Tipps sowie Freundschaft, Aufmunterung und Trost. Eine SHG ermöglicht einen offenen Erfahrungsaustausch und leistet wichtige Aufbau- und Unterstützungsarbeit. Die Mitglieder einer Gruppe treffen sich regelmässig. Die Leitung der SHG wird durch eine oder mehrere Personen gewährleistet. Die Mitglieder des Leitungsteams arbeiten ehrenamtlich. Die Treffen einer SHG finden ausserhalb von privaten Räumlichkeiten statt. Die Mindestdauer pro SHG-Treffen beträgt 2 Stunden. Eine SHG zählt mind. 6 Teilnehmende und trifft sich mindestens 6 Mal im Jahr.

Parkinson Schweiz unterstützt die SHG organisatorisch, finanziell, bei der Öffentlichkeits- und Medienarbeit und durch Einzel- oder Gruppenberatung sowie durch Weiterbildung der Leitungsteams.

Output A: Selbsthilfegruppen werden Menschen mit Parkinson und deren Angehörigen angeboten.

Aktivitäten/Outputs	Zielwert (Anzahl/Häufigkeit)	Termin	Indikator/Datenquelle
1. Aufbau und Koordination der SHG	Bandbreite von 76-84 SHG	31.12.	Bericht im Rahmen des Reportings
2. Rekrutierung und Begleitung der ehrenamtlich tätigen SHG-Leitenden	1-3 Leitende je SHG		Bericht im Rahmen des Reportings
3. Durchführung der SHG-Treffen	Mind. 800 Treffen der SHG Mind. 1'700 Teilnehmende	31.12	Statistiken gemäss Vorgaben BSV

Bemerkungen:

Die Leistungserbringung ist im Reglement und im Leitfaden für Selbsthilfegruppen von Parkinson Schweiz definiert. Die Qualität der Leistungen wird laufend geprüft.

Tarif und Abrechnungsmechanismus

Die Subventionierung erfolgt pro Selbsthilfegruppe. Der Tarif beträgt CHF 1'750.-

Damit die Leistung anrechenbar ist, muss eine Selbsthilfegruppe aus mindestens 6 Teilnehmenden bestehen, die sich mindestens 6mal jährlich zum Austausch treffen.

Mit dem Tarif werden folgende Aufwände abgedeckt: Organisation, Koordination, Durchführung (Spesenentschädigungen der Freiwilligen, Miete, andere Materialkosten) der SHG sowie die Rekrutierung, Schulung, Weiterbildung und Begleitung/Coaching der ehrenamtlichen SHG-Leitenden.